

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten



Ausgabe: 17.01.2019

Version 2.0

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten

 <p>Hauptverband der Deutschen Holz und Kunststoffe verarbeitenden Industrie und verwandter Industrie- und Wirtschaftszweige e.V.</p>	
<p>In Zusammenarbeit mit</p>	
 <p>Verband der Deutschen Möbelindustrie e.V.</p>	
 <p>Arbeitsgemeinschaft Die Moderne Küche e.V.</p>	 <p>Industrieverband Büro und Arbeitswelt e.V.</p>
 <p>Deutsche Gütegemeinschaft Möbel e.V.</p>	 <p>Verband der Deutschen Küchenmöbelindustrie e.V.</p>
 <p>Verband der Deutschen Polstermöbelindustrie e.V.</p>	 <p>Verband der Deutschen Wohnmöbelindustrie e.V.</p>
 <p>Verband der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Baden Württemberg e.V.</p>	 <p>Verbände der Holz- und Möbelindustrie Nordrhein-Westfalen e.V.</p>
 <p>Bundesverband Deutscher Fertigung e.V.</p>	 <p>Bundesverband Innenausbau, Element- und Fertigung e.V.</p>

Adhoc-Kurzleitfaden

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten

Inhalt:

1. Fällt die elektrische Komponente unter das ElektroG?
2. Ist das mit elektrischen Komponenten ausgestattete Möbel als E-Gerät einzustufen?
3. Pflichten hinsichtlich Registrierung
4. Anzeige- und Kennzeichnungspflichten
5. Weitere Pflichten
6. Falls Ihr Unternehmen nach Ziffer 3.1 registrierungspflichtig wird - das ist zu tun...

Vorbemerkungen

Das ElektroG regelt die nationale Umsetzung der WEEE-Richtlinie (2012/19/EU) in Deutschland. Die in diesem Kurzleitfaden aufgeführten Kriterien und Regeln sind in der beschriebenen Form daher ausschließlich für den deutschen Markt und auf der derzeit gültigen Rechtsgrundlage gültig. In den anderen Staaten der Europäischen Union können abweichende Regelungen gelten.

1. Fällt die elektrische Komponente unter das ElektroG?

Grundsätzlich werden nur Elektrokomponenten erfasst, die folgende Bedingung erfüllen:

- Die elektrische Spannung beträgt maximal 1.000 V Wechselstrom (AC) bzw. 1.500 V Gleichstrom (DC)¹

2. Ist das mit elektrischen Komponenten ausgestattete Möbel als E-Gerät einzustufen?

☞ Die folgenden Informationen sind in dem Entscheidungsbaum nach Anhang 1 systematisch aufbereitet und nachzuvollziehen.

Die Grundsatzfrage zur Einstufung lautet:

Braucht das Möbel zu seinem ordnungs- bzw. bestimmungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme?

Die Frage wird immer dann mit **Ja** beantwortet, wenn Möbel und E-Komponente **eine körperliche oder eine funktionale Einheit** bilden. Folgerichtig ist ein mit E-Komponenten ausgerüstetes Möbel als E-Gerät einzustufen, wenn

- **entweder** beide Möbel und E-Komponente insgesamt körperlich so miteinander verbunden sind, dass sie ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht voneinander getrennt werden können;

¹ Bis zum 14.09.2019 sah die stiftung ear die „passiven“ Elektrogeräte für Deutschland nicht im Anwendungsbereich des ElektroG. **Per 01.05.2019** ist diese Sicht im Rahmen der europäischen Harmonisierung revidiert. Somit werden ab diesem Datum auch „passive“ Elektrogeräte registrierungs- und meldepflichtig.

Adhoc-Kurzleitfaden

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten

- **oder**
(auch bei nicht körperlich fester Verbindung) eine funktionale Bindung in dem Sinne besteht, dass eine Abhängigkeit von der elektrischen Komponente oder zumindest eine regelmäßige Dienlichkeit der Komponente vorliegt.

Der Hersteller führt eine wertende Gesamtbetrachtung des ordnungsgemäßen Betriebs durch, bei der die objektive Zweckbestimmung maßgeblich ist. Die Gesamtbetrachtung wird geleitet von gewissen Indizien wie Produktbeschreibung mit/ohne elektrische Funktionalität, Marketingaussagen, Preis, Nachrüstbarkeit, Austauschbarkeit u.a.m. In die Gesamtbewertung fließen auch Darstellungen im Internet auf den entsprechenden „Webseiten“ des Herstellers in die Wertung ein.

Für eine Vielzahl von elektrifizierten Möbeln lässt sich nicht eindeutig im Vorhinein bestimmen, ob das betreffende Möbel im Sinne des ElektroG als Elektrogerät einzustufen ist. Im Zweifel muss immer im Einzelfall geprüft werden.

ear-Beispiel 1:

Ein elektrisch betriebener Massagesessel verliert ohne die verbauten E-Komponenten seine eigentliche Funktion, die Massagetätigkeit. Dabei wird aus rechtlicher Sicht nicht zwischen primären und sekundären Funktionen unterschieden. Vielmehr spielt eine wesentliche Rolle, welche Funktionen beim Verkauf bzw. in der Werbung ausgelobt wurden. Die geweckten Erwartungen beim Endkunden fließen als maßgebliche Größe in die Bewertung ein.

ear-Beispiel 2:

Ein Schreibtisch mit diversen integrierten E-Komponenten (Beleuchtung, Stromführungen etc.) wird in einer Werbebeilage als „E-Desk“ beworben. Die optische und werbliche Darstellung vermittelt dem Endkunden den Eindruck, dass er ein E-Gerät erwirbt. Es überwiegen die elektrischen Funktionalitäten in der Wahrnehmung Dritter.

Wichtiges Kriterium: Modularer Aufbau!

Die Art und Weise der Verbindung der E-Komponente(n) zum Möbel ist ein wichtiges Entscheidungskriterium, auf Grund dessen eine Einordnung des Möbels als „E-Gerät“ im Sinne des ElektroG erfolgt oder auch nicht. Am Beispiel eines Schreibtischs mit E-Komponenten weisen folgende Indizien auf einen **modularen Aufbau** hin, so dass der Schreibtisch nicht als Elektrogerät einzustufen wäre:

- optionale Bestellbarkeit der E-Komponente(n)
- Nachrüstbarkeit der E-Komponente(n) → u.U. auch durch Fachkräfte
- Austauschbarkeit der E-Komponente(n) durch Endnutzer → u.U. auch durch Fachkräfte
- Anbindung der E-Komponente(n) ist „leicht“ lösbar:
steckbar, adaptierbar, verschraubt, leicht lösbar geklebt mit doppelseitigem Klebeband

In den o.a. Fällen ist zu prüfen, ob die E-Komponente selbst nach Ziffer 1 in den Anwendungsbereich des ElektroG fällt.

Adhoc-Kurzleitfaden

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten

- ☞ Bilden Möbel und E-Gerät keine funktionale Einheit und ist eine Trennbarkeit des E-Geräts in ausreichendem Maße gegeben, handelt es sich um 2 Produkte mit Einzel-funktionen. Ggf. fällt dann die elektrische bzw. elektronische Komponente in den An-wendungsbereich des ElektroG und dafür ist dann eine Registrierung erforderlich.
- ☞ In diesem Kontext spielt laut ear der „Vormontagegrad“ (vormontiert oder lose beige-legt) bei der Auslieferung der Möbel mit E-Komponenten keine Rolle.
- ☞ Die Trennung der E-Komponenten muss für den „Abfallbesitzer“ (i.d.R. Endverbrau-cher) zumutbar sein. Laut ear ist die Trennbarkeit (= leichte Demontierbarkeit) ein **notwendiges**, aber **kein hinreichendes** Kriterium. Es ist immer im Kontext mit dem Kriterium „funktionale Einheit“ zu bewerten.

Mindestens genauso wichtig ist ein möglichst modularer Aufbau des Möbels selbst. Im Falle der Einstufung als Elektrogerät reduziert eine modulare Bauweise ganz entscheidend die anzuge-bende Abfallmenge, da die kleinste „funktionale Einheit“ und/ oder „nicht trennbare Einheit“ maßgebend für die Berechnung ist.

3. Pflichten hinsichtlich Registrierung

3.1 Möbel = Elektrogerät

Ergibt die Bewertung nach Ziffer 2, dass es sich bei einem Möbel mit elektrischen Komponen-ten um ein Elektrogerät im Sinne des ElektroG handelt, ergibt sich für den Möbelhersteller als Erst-Inverkehrbringer die Pflicht, sich für die Geräteart und Marke des Möbels bei der ear regist-rieren zu lassen.

3.2 Möbel = kein Elektrogerät

Ergibt die Bewertung nach Ziffer 2, dass es sich bei einem Möbel mit elektrischen Komponen-ten um kein Elektrogerät im Sinne des ElektroG handelt, so ist auf jeden Fall eine als Elektroge-rät einzustufende elektrische Komponente durch den Erst-Inverkehrbringer registrieren zu las-sen.

Sofern der Möbelhersteller das Elektrogerät außerhalb von Deutschland beschafft, ist generell der Möbelhersteller als Erst-Inverkehrbringer der elektrischen Komponente registrierungspflich-tig. Erwirbt er das betreffende Elektrogerät bei einem in Deutschland produzierenden oder nie-dergelassenen Hersteller bzw. einer in Deutschland niedergelassenen bevollmächtigten Rechtsperson, hat der Lieferant die Registrierung vorzunehmen.

Adhoc-Kurzleitfaden

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten

3.3 Die Registrierung

Die Registrierung erfolgt unter:

<https://www.ear-system.de/ear-portal/>

Dort wird ein Account angelegt, über den alle maßgeblichen Pflichten (Registrierung, Garantienachweis, Mengenmitteilungen etc.) erfolgen.

Bei der Registrierung sind nach Anlage 2 (zu § 6 Absatz 1) ElektroG zwingend anzugeben:

- Name und Anschrift des Herstellers oder des gemäß § 8 benannten Bevollmächtigten (Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse sowie Angabe einer vertretungsberechtigten Person); im Fall eines Bevollmächtigten auch den Namen und die Kontaktdaten des Herstellers, der vertreten wird
- nationale Kennnummer des Herstellers, einschließlich der europäischen oder nationalen Steuernummer des Herstellers
- Gerätekategorie des Elektro- oder Elektronikgerätes
Von den 6 Gerätekategorien (GK) kommen für den Möbelbereich weitgehend in Betracht: GK 3: Lampen, GK 4: Großgeräte, GK 5: Kleingeräte
- Art des Elektro- oder Elektronikgerätes (Gerät zur Nutzung in privaten Haushalten oder zur Nutzung in anderen als privaten Haushalten)
- Marke und Geräteart des Elektro- oder Elektronikgerätes
- Nachweis, ob der Hersteller seine Verpflichtungen durch eine individuelle Garantie oder ein kollektives System erfüllt, einschließlich Informationen über Sicherheitsleistungen
- verwendete Verkaufsmethode (z. B. Fernabsatz, Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nummer 9)
- Erklärung, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen

Der Antragssteller erhält nach erfolgter Bearbeitungszeit eine sog. WEEE-Registrierungsnummer, die eindeutig ihm zugeordnet ist.

- ☞ Eine Registrierung für Möbel kann frühestens mit **Wirkung zum 15.08.2018** erfolgen.
- ☞ Dem Möbelhersteller obliegt ab diesem Datum die Pflicht, als E-Geräte eingestufte Möbel ordnungsgemäß registriert und gekennzeichnet in Verkehr zu bringen
- ☞ Die Registrierung aller betroffenen Produkte muss im Vorfeld des Inverkehrbringens vollzogen sein. Ansonsten können gemäß § 45 ElektroG Strafen in Höhe von bis zu EUR 100.000 verhängt werden.

Die Einordnung der Produkte als B2C oder B2B muss bereits im Rahmen der Registrierung vorgenommen werden und erfolgt konsequent aus der Endproduktsicht (→ der Vertriebsweg ist dabei unerheblich):

- ☞ Die Verwendbarkeit des Endproduktes im privaten (→ B2C) oder ausschließlich gewerblichen (→ B2B) Einsatz ist das maßgebende Kriterium.
- ☞ Produkte, welche in beiden Bereichen („dual use“) eingesetzt werden können, sind wie **B2C**-Produkte zu behandeln.
- ☞ Soweit keine Geräte in Verkehr gebracht wurden, ist die Menge „0“ zu melden (Nullmenge).

Adhoc-Kurzleitfaden

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten

3.4 Mengenmeldungen

Für die registrierten E-Geräte sind der ear in der Folge

- monatlich (B2C) bis zum 15. des Folgemonats oder
- jährlich (B2B)

die auf den deutschen Markt in Verkehr gebrachten Mengen (in kg bzw. t) zu melden. Dabei gilt dann bezüglich der Gewichtsangabe (kg bzw. t) die kleinste „funktionale Einheit“ und/ oder „nicht trennbare Einheit“ als maßgebend.

Die Inverkehrbring-Mengen zählen ab dem 1. Tag der Registrierung. Erfolgt die Registrierung ordnungsgemäß bis zum 15. August 2018, so ist die erste Meldung bis zum 15. September 2018 (15. des Folgemonats) abzugeben.

3.5 Garantienachweis

Laut ElektroG § 7 haben alle registrierungspflichtigen Hersteller eine insolvenz sichere Garantie für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung der Elektro- und Elektronikgeräte nachzuweisen, die der Hersteller im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Verkehr bringt.

Der Garantienachweis ist nur für B2C-Geräte zu erbringen. Lässt ein Hersteller B2B-Geräte registrieren, muss er in einem Pflichtfeld glaubhaft begründen, warum die Geräte B2B-Eigenschaften besitzen und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht in privaten Haushalten genutzt werden.

Der Garantienachweis ist je Geräteart und je Kalenderjahr („Garantiegültigkeitszeitraum“) zu erbringen. Bei Erstellung der Garantie ist darauf zu achten, dass je Geräteart der Garantiebetrug und die Laufzeit der Garantie ausreichend bemessen sind.

Für die Garantie sind folgende Formen möglich:

- hersteller-individuelle Garantie
 - eine Bürgschaft auf erstes Anfordern eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers,
 - eine Garantie auf erstes Anfordern eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers,
 - die Hinterlegung von Geld zur Sicherheitsleistung beim Amtsgericht
- kollektive Garantie durch Teilnahme an einem Herstellergarantiesystem.
Auf der ear-homepage gelistete Anbieter von Garantien sind geprüft, d.h. sie „funktionieren“.

Die Berechnung des Garantiebetrags erfolgt durch den Hersteller selbst nach der aktuellen ear-Regelsetzung zur Ermittlung der Garantiehöhe. Die benötigten Daten sind zu finden unter:

<https://www-intern.stiftung-ear.de/hersteller/produktbereiche-regelsetzung-und-regeln/produktuebergreifende-arbeitsgruppe-pbue/regelsetzung-garantiehoehe/>

3.6 Übergangsregelung für bis 15. August 2018 hergestellte Möbel (als E-Gerät eingestuft), die nach dem Stichtag erst an den Endkunden verkauft werden

Maßgeblich ist das Datum des Erst-Inverkehrbringens. Sobald der Möbelhersteller die Ware an den Händler geliefert hat, gilt sie als „in Verkehr gebracht“. Erfolgt die Lieferung vor dem Stichtag 15. August 2018, gilt die Ware als ordnungsgemäß in Verkehr gebracht, auch wenn sie noch keine offizielle Registrierung aufweist. Ein späterer Weiterverkauf an den Endkunden ist folgerichtig ohne die entsprechende Registrierung rechtmäßig.

Adhoc-Kurzleitfaden

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten

3.7 Herstellung unter private-Label

Lässt das Unternehmen x seine Möbel vom Produzenten y herstellen und vertreibt x das Produkt unter seinem Eigenlabel (→ Produktkennzeichnung gemäß Produktsicherheitsgesetz ProdSG mit Label des Unternehmens x), so gilt x als Hersteller und Erst-Inverkehrbringer im Sinne des ElektroG, sollte das Möbelprodukt nach Ziffer 3.1 als E-Gerät eingestuft werden. Dem Unternehmen x, welches die Ware am Markt unter private label anbietet, obliegt folgerichtig die Verpflichtung zur Registrierung [vgl. ElektroG § 9, a), bb)].

Das Unternehmen x (private label-Anbieter) ist im Sinne des ElektroG dagegen nicht als Hersteller anzusehen, wenn der Name oder die Marke des Produzenten y auf dem Gerät erscheint, also der Produzent y das Produkt gekennzeichnet hat. In diesem Fall ist der Produzent y Hersteller im Sinne des ElektroG und ihm obliegt die Registrierungspflicht [vgl. ElektroG § 9, b)].

4. Anzeige- und Kennzeichnungspflichten

Der E-Geräte-Hersteller (je nach Ergebnis der Bewertung nach 3.1 bzw. 3.2) hat gemäß § 6 Abs. 3 ElektroG die Verpflichtung, seine WEEE-Registrierungsnummer auf Angeboten und Rechnungen (Pflicht) und Internetauftritt (empfohlen) anzugeben.

Des Weiteren besteht gemäß § 9 ElektroG die Verpflichtung einer dauerhaften **Kennzeichnung** der betreffenden Produkte, aus welcher

- der Hersteller eindeutig identifizierbar ist (analog zu Produktsicherheitsgesetz ProdSG) und
- das „durchgestrichene Mülltonnensymbol mit schwarzem Balken“ enthalten sein muss:



- Die WEEE-Registrierungsnummer kann zusätzlich aufgebracht werden, ist aber als alleinige Kennzeichnung nicht zulässig.

- ☞ Es wird empfohlen, neben einer grundsätzlichen Abfrage der ear-Registrierung des Lieferanten auch im Geschäftsprozess (z.B. Rechnungskontrolle) eine dauerhafte Prüfung des Vorhandenseins einer gültigen WEEE-Registrierungsnummer einzurichten.
Grund: Bei fehlender Registrierung des E-Geräte-Herstellers kommt der Möbelhersteller in die Registrierungspflicht.
- ☞ Es wird zudem empfohlen, die „Kennzeichnung gemäß ElektroG“ in die Prüfplanung für eine regelmäßige Wareneingangsprüfung aufzunehmen.

Adhoc-Kurzleitfaden

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten

5. Weitere Pflichten

Der Möbelhersteller ist verpflichtet, für Produkte, bei denen eine Demontierbarkeit der E-Komponente bzw. der „funktionalen Einheit“ vorliegt, in der Montageanleitung eine Anleitung zur Demontage und Entsorgung vorzusehen. Diese (De-)Montageanleitung ist dem Endverbraucher gemäß DIN EN 82079-1, Absatz 4.1.5 bzw. DIN EN 60335-1, Absatz 7.12.Z1 sowohl schriftlich als auch auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen.

Im Kontext der Montageanleitung wird empfohlen, darauf zu achten, dass bei Vorhandensein von „modular eingesetzten E-Komponenten“ die Anbindung der E-Komponenten so dargestellt wird, dass die modulare Bauweise deutlich erkennbar wird.

6. Falls Ihr Unternehmen gemäß Ziffer 3.1 registrierungspflichtig wird - das ist zu tun...:

Kurzfristig

- Registrierung bei ear **möglichst ab 01.05.2018**
Anmerkung: laut ear 8-10 Wochen Bearbeitungszeit.
- **Ab 15.08.2018 dürfen Möbel, die als E-Gerät eingestuft werden, nur noch angeboten und vertrieben werden, wenn sie bei der ear registriert sind.**
- Nachweis einer insolvenzsicheren Garantie führen.
- Aufbau einer betriebsinternen Erfassungsmöglichkeit der für in Deutschland relevanten Gewichte der E-Geräte so zeitnah wie möglich, um **bis zum 15.09.2018** die vorgeschriebenen monatlichen Mengenmeldungen – dann erstmals für Monat August 2018 - an die ear abgeben zu können.
- Falls Outsourcing gewünscht:
Entsorgungsdienstleister kontaktieren und ggf. beauftragen.
Entsorgungsdienstleister bieten zum Teil ein Allinklusive-Paket mit allen notwendigen Leistungen rund um die Thematik „Elektro- und Elektronik-Altgeräte“ an:
 - Entsorgung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte
 - Registrierung ear
→ Es existieren feste Kostensätze der ear:
<http://www.gesetze-im-internet.de/elektroggebv/ElektroGGebV.pdf>
 - Insolvenzsichere Garantie
→ ear veröffentlicht Formel zur Berechnung der Garantiesumme:
<https://www-intern.stiftung-ear.de/hersteller/produktbereiche-regelsetzung-und-regeln/produktuebergreifende-arbeitsgruppe-pbue/regelsetzung-garantiehoehe/>
 - Mengenmeldungen an ear
→ Mengenmeldungen direkt an ear sind kostenlos. Sie erfolgen wie die Registrierung über das ear-Portal:
<https://www.ear-system.de/ear-portal/>

Adhoc-Kurzleitfaden

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten

Mittel – langfristig

Im Sinne der Abfall- und Kostenreduzierung ist zu empfehlen, bei

- Produktneuentwicklung
- Produkt-Re-Design
- neuer konstruktiver Ausrichtung
- Beschaffungsweg
- Produktbeschreibung
- Marketing / Werbung

darauf hinzuarbeiten, die Produkte und Beschaffungswege so zu gestalten bzw. darzustellen, dass die Möbel nicht als Elektrogerät im Sinne des ElektroG klassifiziert werden müssen und somit die Registrierungs- und Mengenmeldungspflichten reduziert oder idealerweise eliminiert werden.